

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1858)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

**Autor:** Blösch / Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415962>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht der Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Blösch bis zum Regierungswechsel, später Herr Regierungsrath Kürz.)

## A. Gesetzgebung.

Auf den Antrag der Direktion des Innern oder einer ihrer Abtheilungen wurden im Jahre 1858 erlassen:

1. Der Großrathsschluß, betreffend die Gründung und Organisation einer Ackerbauschule, de dato 14. April.
2. Das Reglement über die Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte, de dato 28. Mai.
3. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes, de dato 30. Oktober.

## B. Gemeindewesen.

Im Jahre 1858 wurde mit Prüfung und Erledigung der Ausscheidungsakte über die Gemeindegüter zufolge Gemeindegesetz und Gesetz vom 10. Oktober 1853 auf gleiche Weise fortgefahrene wie bisher. Das Resultat auf 31. Dezember 1858 ergiebt sich aus den beiliegenden Uebersichten (S. die nebenstehenden Tabellen Nr. I und II). Hierbei wurde die frühere Eintheilung der Ausscheidungsakte festgehalten.

In die erste Klasse fallen die Verträge zwischen eigentlichen Burger- und Einwohnergemeinden nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853; in die zweite Klasse die Beschlusakte der Einwohnergemeinden über Bestand und Zweck-

Bestimmung der Körporationsgüter in denjenigen Ortschaften, wo keine eigentliche Burghergemeinde neben der Einwohnergemeinde besteht (nach §. 2 des zitierten Gesetzes); in die dritte Klasse die Beschlusakte von Kirchgemeinden, Landschaftsverbänden und dergleichen zusammengefügten Körporationen; in die vierte Klasse die Beschlusakte von burgerlichen Körporationen, Bünften, Dorfgemeinden, Sehgemeinden, Bäuerten, Schulgemeinden u. s. w. (nach §. 11 des zitierten Gesetzes).

Auf 1. Januar 1858 befanden sich bei der Direktion des Innern und bei der Domainen- und Forstdirektion in Untersuchung 90 Akte. Neu eingelangt sind im Laufe des Jahres: Akte I. Klasse 41; II. Klasse 6; III. Klasse 10; IV. Klasse 11, zusammen 68 (im Jahre 1854: 45; 1855: 141; 1856: 161; 1857: 31). Von den bereits geprüften und mit Bemerkungen an die Gemeinden zurückgesandten Akten sind bei der Behörde wieder eingelangt: 55 (25 I. Klasse; 6 II. Klasse; 9 III. Klasse; 15 IV. Klasse). Es lagen somit im ganzen Jahre zur Untersuchung vor: 213 Akte. Davon wurden mit Bemerkungen an die Gemeinden zurückgesandt: Akte I. Klasse 82; II. Klasse 8; III. Klasse 4; IV. Klasse 12, zusammen 106 (im Jahr 1854: 5; 1855: 33; 1856: 95; 1857: 49). Vom Regierungsrathe wurden sanktionirt: Akte I. Klasse 13; II. Klasse 5; III. Klasse 13; IV. Klasse 17, zusammen 48 (im Jahr 1854: 6; 1855: 34; 1856: 49; 1857: 17). In Untersuchung blieben auf 31. Dezember 1858: Akte I. Klasse 33; II. Klasse 9; III. Klasse 4; IV. Klasse 13, zusammen 59. Ueberdies hatte der Regierungsrath in mehrern Fällen Entscheidung über Ausscheidungsangelegenheiten zu treffen, wobei theilweise das ganze der Ausscheidung zu Grunde liegende Verhältniß der betreffenden Körporationsgüter zur Grörterung kam, ohne daß indessen den vorliegenden Ausscheidungsakten die Sanktion ertheilt werden konnte.

Mit besondern Schwierigkeiten verbunden war die Erledigung der Ausscheidungsstreitigkeiten in Thun, wo einerseits die Einwohnergemeinde und die Burghergemeinde sich die Zuteilung von Gemeindegütern in hohem Werthe streitig machten,

andererseits die von der Einwohnergemeinde behauptete Beitragspflicht des sogenannten vereinigten Familiengutes (Gegüter) zu allgemeinen örtlichen Gemeindszwecken von dieser burgerlichen Körporation auf's Nachdrücklichste bestritten wurde. Dazu kamen noch die Ansprüche, welche von der Einwohnergemeinde gegen das sogenannte Sängerkollegium und von der Schützengesellschaft gegen die Einwohner- und Burergemeinde geltend gemacht wurden. Bei der im Laufe der Zeit eingetretenen Verwicklung und Verwirrung der Verhältnisse konnte es nicht befremden, daß die Ansichten in der Ausscheidungsstreitigkeit sehr weit auseinander gingen, und es war vorauszusehen, daß der Entscheid, welcher notwendig manchen nicht mehr zu lösenden Knoten zerschneiden mußte, wie er auch ausfiel, bei den Einen oder bei den Anderen Unzufriedenheit erregen mußte. Sowohl die Einwohnergemeinde als die Burergemeinde und die Körporation des sogenannten vereinigten Familiengutes hatten gegen den erinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalteramtes den Refuris ergriffen. Durch den Entscheid des Regierungsrathes wurden die Nutzungs- und Stiftungsgüter mit unzweifelhaft burgerlicher Bestimmung der Burergemeinde, alles übrige Gemeindevermögen aber der Einwohnergemeinde zugetheilt, welche auch einen, verhältnismäßig nicht großen, Theil der vorhandenen Schulden zu übernehmen hat, während der größte Theil der letztern der Burergemeinde zur Last gelegt wurde. Die Körporation des vereinigten Familiengutes wurde als eigentliche Körporation anerkannt und zur Abtretung eines Kapitalwerthes von Fr. 230,000 an die Einwohnergemeinde verpflichtet.

Ein sehr komplizirtes Verhältniß boten auch die zwei Zunftgesellschaften zu Nebbleuten und Fischern in Erlach dar, welche in den vierziger Jahren die Bewilligung zur Vertheilung ihres Gesellschaftsvermögens erlangt und dieselbe auch in Vollziehung gesetzt hatten, nun aber bei den großen Verwicklungen und Verlegenheiten, zu welchen diese Operation führte, davon theilweise zurückzukommen und den Rest ihres Vermögens, so weit möglich, wieder als Körporationsgut anerkannt und er-

halten zu sehen wünschten. Die obiwaltenden Verhältnisse machten es jedoch dem Regierungsrathel unmöglich, jene bedauerlichen Vorgänge in ihren Folgen wieder rückgängig zu machen. Die Behörde sah sich daher genötigt, der Auflösung dieser Korporationsgüter ihren Lauf zu lassen.

Die Ausscheidung der Gemeindsgüter von Blumenstein führte zu Verhandlungen, welche eine Vereinfachung der äußerst komplizirten Organisation der dort bestehenden Gemeindskorporationen im Sinne des §. 64 des Gemeindgesetzes bezeichneten. Dieselben waren von Erfolg begleitet, indem eine Verschmelzung der bisher gesonderten Bezirksgemeinden zu kirchgemeindeweiser Organisation und Verwaltung erzielt wurde. Ein hierauf bezügliches Dekret liegt dem Großen Rathen zur Behandlung vor.

Ueber die Behandlungsweise der Ausscheidungsgeschäfte im Allgemeinen ist zu bemerken, daß zwar die Direktion des Innern bereits unterm 16. November 1854 eine Instruktion für die Regierungstatthalter erlassen hatte, welche einige allgemeine Vorschriften über die Prüfung und Kontrollirung der nach §. 42 des Gemeindgesetzes u. f. abzufassenden Vermögensausscheidungs- und Bestimmungsakte und die Berichterstattung darüber aufstellte; allein die Erfahrungen, welche die Behörden im fortschreitenden Verlaufe der Ausscheidungsoperation machten, gaben Veranlassung, einlässlichere Regeln für die Behandlung der Ausscheidungsangelegenheiten in formeller und materieller Hinsicht aufzustellen, da in ersterer Beziehung sich die bisher ertheilten Vorschriften über die Erlassung und Abfassung der Ausscheidungsakte als ungenügend herausgestellt hatten. Als daher im Herbst 1858 der Regierungsrath der Direktion des Innern den Auftrag ertheilte, eine Instruktion auszuarbeiten und ihm zur Genehmigung vorzulegen, welche die allgemeinen Gesichtspunkte und Grundsätze enthalten soll, die künftighin bei der Prüfung und Begutachtung der Gemeindegüterausscheidungsverträge und Zweckbestimmungsbeschlüsse zur Richtschnur zu dienen haben, legte die genannte Direktion, gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, der

obern Behörde den Entwurf einer Instruktion vor, welche die allgemeinen Grundsätze, nach denen dieselbe bisher bei ihren Entscheiden über die eingelangten Ausscheidungsakte verfahren ist, so einlässlich als möglich darstellt. Mit der Instruktion wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter verbunden; die Genehmigung beider fällt jedoch nicht in das Berichtsjahr.

Im Laufe des Jahres 1858 wurde dem mit der Prüfung und Bearbeitung der Ausscheidungsangelegenheiten speziell beauftragten Sekretär der Direktion des Innern noch weitere Ausihilfe beigegeben, wodurch allein die Prüfung, resp. Erledigung der angegebenen Zahl von Geschäften ermöglicht wurde. Da ferner der Regierungsrath aus einem ihm vorgelegten einlässlichen Berichte die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß die der Direktion des Innern zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu Erfüllung ihrer Aufgabe nicht genügen, so wurde infolge der eingeführten Änderung im Sekretariate die Anstellung eines zweiten Sekretärs beschlossen und an diese Stelle Herr Fürsprecher Karl Luz erwählt.

Etwas größer als im vorhergehenden Berichtjahre ist die Zahl der im Laufe des in Frage stehenden zur Genehmigung eingelangten Gemeindereglemente, deren Prüfung ebenfalls der Direktion des Innern oblag. Die im Jahr 1858 sanktionirten Reglemente scheiden sich ihrer Beschaffenheit nach in 17 Organisations-, 21 Nutzungs-, 5 Tell-, 7 Gemeindwerk-, 2 Weg-, 2 Fuhr-, je 1 Markt-, Polizei- und Feldreglement. Ferner wurde dem Führer- und Kutscherreglemente für das Oberland nach Ablauf der provisorisch auf 2 Jahre ertheilten Genehmigung die definitive Sanktion ertheilt. Ueberdies erhielten die obrigkeitliche Genehmigung: Die Verordnung der Gemeinde Bern über den neu eingeführten Droschkendienst nebst Tarif; 1 Kehrverordnung, 1 Stipendienreglement und das Baureglement nebst Bauplan der Gemeinde Biel.

Die Frage, inwiefern die Alpreglemente der Sanktion einer Staatsbehörde bedürfen, kam abermals zur Gröterung und wurde vom Regierungsrath, in Abweichung von seinem

Beschlusse, de dato 10. Juli 1857, dahin entschieden: es habe eine obrigkeitliche Sanktion der Alpreglemente weder durch die Regierung noch durch die Regierungsstatthalter stattzufinden, und es sei demnach künftighin von einer derartigen Sanktion Umgang zu nehmen.

Ebenso wurde auf das Begehrn eines gemeinnützigen Vereines und einer Gesellschaft für Gesang und dramatische Vorstellungen um Sanktionirung ihrer Statuten nicht eingetreten, weil dieselbe nicht erforderlich ist.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 bezeichnet als eine der Obliegenheiten der Beamten der Staatsanwaltschaft auch die Beaufsichtigung des Gemeinde- und Wormundschaftswesens. Da jedoch bisher nur der Bezirksprokurator des Jura das Gemeindewesen seines Bezirkes zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gemacht und die Erfahrung gezeigt hatte, wie wirksam und zugleich wie nöthig diese Kontrolle und Berichterstattung ist, so wurden auch die übrigen Bezirksprokuratoren angewiesen, das Rechnungswesen der Gemeinden ihres Bezirkes der Prüfung zu unterwerfen und der Direktion des Innern über sämmtliche auf 31. Dezember 1857 fällig gewordene, aber noch nicht zur Passation eingelangte Gemeinderechnungen Bericht zu erstatten. Gestützt auf das Resultat der eingelangten Berichte wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, sofort die nöthigen Vorkehren zu treffen, daß die rückständigen Rechnungen abgelegt und bereinigt werden.

Auch im Verwaltungswesen der Gemeinden gaben sich die bereits in früheren Jahresberichten angeführten Erscheinungen kund. Es langten 60 Gesuche um Bewilligung, theils von Überschreitungen des reglementarischen Tellmaximums, welches in vielen Gemeinden den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, theils von Extratellen ein, sei es um vorhandene Defizite zu decken, sei es um vermehrte Bedürfnisse des Gemeindehaushalts zu bestreiten. Die Ermächtigung zu Geldausbrüchen wurde von 9 Gemeinden nachgesucht. In 37 Fällen von Administrativstreitigkeiten fand gegenüber dem erinstanz-

lichen Entscheide die Appellation an den Regierungsrath statt. Endlich sah sich diese Behörde in 10 Fällen veranlaßt, Vollziehungsmaßregeln, theils gegen säumige Gemeindebehörden, theils gegen einzelne Beamte derselben zu ergreifen.

Hervorgehoben wird hier der Entscheid der obersten Administrativbehörde über die von einem Regierungsstatthalter an sie gerichtete Frage: ob dessen Bruder die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten im nämlichen Amtsbezirke bekleiden könne. Der Regierungsrath fand, wenn schon die Verfassung und das bald darauf erlassene Dekret über die Aufhebung der Unterstatthalterstellen vom 18. Dezember 1846, sowie noch andere spätere Gesetze den Gemeinderathspräsidenten eine solche Stellung im Verwaltungsorganismus anweisen, welche ein Verhältniß der Unterordnung derselben unter die Regierungsstatthalter begründet, so sei denselben noch keineswegs der Charakter von Staatsbeamten ertheilt worden und es leiste ihnen der Staat für die fraglichen Funktionen nicht die mindeste Entschädigung und wirke derselbe auch bei ihrer Bestellung in keiner Weise mit. Deshalb erschien es dem Regierungsrath nicht als unzulässig, daß der Bruder eines Regierungsstatthalters die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten bekleide, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß von Seite des Regierungsstatthalters die allgemeinen Grundsätze über Dekuration beobachtet werden.

Mittels Bütchrift verlangte der schweizerische Bundesrath Auskunft über die Frage: ob in unserm Kanton die fremden Konsule für Staats- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werden und ob dabei ein Unterschied stattfinde, wenn der Konsul zugleich einen Privatberuf betreibt und wenn dieses nicht der Fall ist. Die hierseits ertheilte Antwort lautete in dem Sinne, daß Konsule fremder Staaten, die sich ausschließlich mit den Konsulatsgeschäften befassen, nicht auf die Steuerregister getragen werden, daß im Kanton Bern angesessene Schweizerbürger, welche Konsule fremder Staaten sind, den fremden diplomatischen Agenten gleich behandelt werden, insoweit es ihr aus dieser Eigenschaft fließendes Einkommen betreffe, daß sie dagegen ihr Einkommen versteuern, wenn sie

neben den Konsulatsgeschäften Handel oder Gewerbe treiben, sowie ihr Vermögen in Grundeigenthum, Kapitalien u. s. w.

### C. Armenwesen.

(Siehe Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.)

### D. Volkswirthschaftswesen.

#### 1. Forstwesen.

Dieser Zweig bildet nur noch insofern einen Theil des Geschäftskreises der Direktion des Innern, als ihr die Prüfung und Begutachtung neu eingelangter Waldnutzungsreglemente oder Holzschlagsbewilligungsgezüche von Gemeinden obliegt.

#### 2. Landwirthschaft.

Längst hatte sich das dringende Bedürfniß kundgegeben, der Landwirthschaft in unserm Kanton durch Errichtung entsprechender Anstalten eine rationelle Entwicklung für die Zukunft zu sichern. Gerne entsprach daher die Direktion des Innern der von der ökonomischen Gesellschaft aus gegangenen Anregung und legte dem Regierungsrathe den Entwurf über Organisation einer Ackerbauschule vor, welcher unterm 14. April 1858 die Genehmigung der gesetzgebenden Behörde erhielt.

Das betreffende Dekret soll vorläufig dem dringendsten allgemeinen Bedürfnisse Abhülfe gewähren durch Errichtung einer Ackerbauschule für den ganzen Kanton, in welcher angehenden Landwirthen theoretischer und praktischer Unterricht in allen Fächern des Landbaues ertheilt werden soll. Eine nähere Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse einzelner Landestheile durch Errichtung von Anstalten, in denen die Waldkultur, die Viehzucht, der Weinbau u. s. w. eine hervorragende Rolle spielen, bleibt einstweilen der Zukunft vorbehalten.

Die Verordnung vom 5. Januar 1846, betreffend das Verbot des Kartoffelbrennens, gab nicht nur zu einer Reihe Vorstellungen, namentlich in den untern Gegenden des Kantons Anlaß, sondern auch im Großen Rathe wurde von einzelnen Mitgliedern auf dem Wege der Interpellation die

Aufhebung des Verbotes verlangt. Der Regierungsrath, dessen Ermessen laut Großerthsbeschuß vom 15. März 1856 die Erlassung einer bezüglichen Verfügung anheimgestellt war, beauftragte die Direktion des Innern mit der Untersuchung der Frage, ob nicht der in jenem Beschuß vorgesehene Fall der Aufhebung oder Modifikation des Verbotes eingetreten sei.

Die bisherige Erfahrung hatte gezeigt, daß die Handhabung des unbedingten Brennverbotes auf bedeutende Schwierigkeiten stieß, ja, daß sie so zu sagen zur Unmöglichkeit wurde. Diese Rücksicht hätte jedoch weder die Kommission für Landwirthschaft noch die Direktion des Innern zu bewegen vermocht, eine Modifikation des Brennverbotes zu beantragen, wenn nicht hinreichende Gründe in der Sache selbst lägen. Als solche werden hervorgehoben: der gesegnete Ertrag der letzten Kartoffelernte und die dadurch erfolgte bedeutende Reduktion des Preises. Daß die Handhabung des Brennverbotes sich vom nationalökonomischen Standpunkte aus als allgemeine Regel nicht rechtfertigen lasse, kann schwerlich bestritten werden, indem daß in der Verfaßung aufgestellte Prinzip der Gewerbsfreiheit auch für den Landwirth Regel macht und daß in Frage stehende Verbot nur als eine durch außerordentliche Landeskalamitäten hervorgerufene Ausnahme betrachtet werden kann, welche dahinfallen muß, sobald jene Kalamitäten nicht mehr bestehen. Daß aber dermal die Erdäpfelkrankheit nicht mehr als öffentliche Kalamität betrachtet werden kann, wird man zugeben. Waren die theoretischen Gründe, welche für Beibehaltung des Brennverbotes geltend gemacht wurden, unter den obwaltenden Umständen nicht mehr anwendbar, so hat der praktische Erfolg desselben gezeigt, daß der angestrebte Zweck nicht in befriedigendem Maße erreicht wurde. Dem Branntweintrinken unter gewissen Volksklassen zu steuern, und dem Armen die Kartoffeln zu billigem Preise zu erhalten, — das waren die zwei Hauptmotive, welche den Beschuß des Regierungsrathes vom 5. Januar 1846 in's Leben riefen. Nun geht aber aus den Tabellen der Ohringeldverwaltung hervor, daß, während die Branntweinproduktion im Lande abnahm,

die Einfuhr von Weingeist, Branntwein u. dgl. von außenher sich enorm steigerte.

Bei diesem Sachverhalte legte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe einen Beschlussentwurf vor, wodurch die Verordnung vom 5. Januar 1846 als aufgehoben erklärt, dagegen das wieder gestattete Brennen von Kartoffeln mehrern polizeilichen Bedingungen unterworfen und Widerhandlungen mit beträchtlichen Geldbußen bedroht wurden. Der Entwurf erhielt unterm 30. Oktober 1858 die Genehmigung des Regierungsrathes.

Für Käferprämién wurde ein Kredit von Fr. 2500 bewilligt, davon aber nur Fr. 1686. 21 verwendet und zwar für das Amt Interlaken . . . . . Fr. 1,098. 12				
" " " Thun . . . . . " 567. 97				
" " " Bern . . . . . " 11. 87				
" " " Fraubrunnen . . . . . " 8. 25				
				Fr. 1,686. 21

Die berichterstattende Direktion bewilligte dem gemeinnützigen und ökonomischen Vereine für den Oberaargau abermals einen Staatsbeitrag von 200 Fr. zu Verabfolgung von Prämien für Halmfrüchte an dem im Herbst zu Langenthal abgehaltenen Saamenmarkte.

### 3. Viehzucht.

Im Hinblick auf den bereits zur Thatsache gewordenen Nebelstand, daß das bisher beobachtete System bezüglich der Vertheilung von Prämien für Hornvieh und Pferde nicht mehr haltbar sei, indem die Vertheilung einzig von den Ansichten der Mitglieder der dazu bestellten Kommission abhängt und ein sicheres Prinzip dem bisherigen Verfahren abging, wurden zwei Sachverständige mit Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfs beauftragt, in welchem:

- 1) die die Preiswürdigkeit der Thiere begründenden Eigenschaften genau bestimmt;
- 2) der Verkauf der primirten Thiere beschränkt;

## Übersicht der ausgetheilten Prämien für Rindvieh im Herbst 1858.

Ort der Biehfschau.	Für Stiere.												Für Kinder.												Summa für Stiere und Kinder.
	Geschäufelte.				Ungeschäufelte.				Total Stück.	Summa Fr.	Geschäufelte.				Ungeschäufelte.				Total Stück.	Summa Fr.					
	I. Klasse. Fr. 30—40	II. Klasse. Fr. 20—25	III. Klasse. Fr. 10—15	IV. Klasse. Fr. 7	I. Klasse. Fr. 30—35	II. Klasse. Fr. 20—25	III. Klasse. Fr. 10—15	IV. Klasse. Fr. 7			I. Klasse. Fr. 30—35	II. Klasse. Fr. 20—25	III. Klasse. Fr. 10—15	IV. Klasse. Fr. 7	I. Klasse. Fr. 30—35	II. Klasse. Fr. 20—25	III. Klasse. Fr. 10—15	IV. Klasse. Fr. 7							
Reichenbach	—	—	—	—	1	1	11	—	13	195	—	5	17	—	—	—	—	—	5	—	27	370	565		
Schwarzenburg	2	3	2	—	—	1	5	—	13	216	—	3	28	—	—	—	—	2	—	33	405	621			
Saignelégier	—	—	—	—	1	2	17	—	20	290	—	6	12	—	—	—	—	6	—	24	350	640			
Breisimmen	2	1	—	—	—	5	11	—	19	330	3	5	24	—	—	—	—	12	—	44	630	960			
Saanen	—	3	—	—	2	4	14	—	23	384	6	9	19	—	—	—	—	1	8	—	43	760	1144		
Erlenbach	3	—	—	—	1	2	10	—	16	300	2	13	18	—	—	—	—	1	10	—	44	685	985		
Unterseen	—	1	1	—	—	—	9	5	16	173	—	4	10	9	—	—	—	8	6	37	407	580			
Weiringen	—	2	—	—	—	—	10	8	20	211	—	—	19	—	—	—	—	9	4	32	376	587			
Signau	1	1	1	—	4	4	19	—	30	505	—	13	32	—	—	—	—	6	—	51	718	1223			
<b>Summa:</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>—</b>	<b>9</b>	<b>19</b>	<b>106</b>	<b>43</b>	<b>170</b>	<b>2604</b>	<b>11</b>	<b>58</b>	<b>179</b>	<b>9</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>66</b>	<b>10</b>	<b>335</b>	<b>4701</b>	<b>7305</b>			

Das Vermögen der Viehenschädigungskasse betrug auf Ende 1858 . . . Fr. 327,906. 92

auf Ende 1857 hat dasselbe blos betragen . . . . . 317,896. 41

es ergibt sich somit eine Vermehrung von . . . . . Fr. 10,010. 51

## Üebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1858.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.										Für Hengstfohlen.						Summa beider Rubriken. Fr.		
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.	Summa Fr.						
	I. Klasse. Fr. 85—100	II. Klasse. Fr. 65—80	III. Klasse. Fr. 45—60	I. Klasse. Fr. 55—60	II. Klasse. Fr. 45—50	III. Klasse. Fr. 30—40			I.	Fr.	II.	Fr.	III.	Fr.					
Lügelsföh	4	1	2	—	—	2	9	620	—	2	2	4	70	690					
Kirchberg	2	5	3	—	—	1	11	760	—	—	—	—	—	760					
Höchstetten	3	3	2	—	1	1	10	660	1	2	2	5	95	755					
Dachsfelde	2	2	3	—	—	3	10	585	—	1	2	3	50	635					
Saignelégier	1	4	3	—	1	2	11	655	2	2	2	6	120	775					
Pruntrut	1	12	7	—	1	4	25	1470	1	—	4	5	85	1555					
Delsberg	—	2	5	—	—	1	8	455	1	—	2	3	55	510					
Narberg	—	3	2	—	1	1	7	420	—	1	—	1	20	440					
Köniz	3	3	2	—	1	2	11	780	—	1	1	2	35	755					
Brodhäusli	2	2	3	—	1	2	10	615	1	3	1	5	100	715					
Summa:	18	37	32	—	6	19	112	6960	6	12	16	34	630	7590					

- 3) Strafbestimmungen gegen Nichtbeachtung der Vorschriften aufgestellt, und
- 4) die Führung von Heerdebüchern obligatorisch vorgeschrieben würde.

Das fragliche Dekret sollte die Primirung von Pferden und Hornvieh umfassen.

Entsprechend einem von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern eingereichten Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Herausgabe der vom Thiermaler Aldam in München während der vorjährigen schweizerischen Viehausstellung aufgenommenen Zeichnungen schweizerischer Racenthiere, wurde vom Regierungsrathe ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Die Ergebnisse der diesjährigen Vieh- und Pferdezeichnungen sind in 2 besondern Uebersichten enthalten. (Siehe nebenstehende Tabellen III und IV.)

#### 4. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen wurde der Lebensversicherungsgesellschaft Union in Paris und der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich unter Bedingungen die Bewilligung zur Aufnahme von Versicherungsverträgen im hiesigen Kanton erteilt und wurde in den Aufsichtsrath der letztern Anstalt statutengemäß ein Mitglied gewählt, welches die Interessen der Kantonangehörigen zu vertreten hat.

Ebenso wurde der Hagelversicherungsgesellschaft von Köln die Aufnahme von Versicherungen unter den gewöhnlichen Bedingungen und dem Herrn May von Tavel in Bern, als Vertreter der Gothaer Lebensversicherungsbank, die Erneuerung seines ausgelaufenen Patentes bewilligt.

Dagegen lagen nicht hinlängliche Gründe vor, auf ähnliche Gesuche der drei Anstalten *Germania*, Lebensversicherungsgesellschaft in Stettin, der Lebensversicherungsbank und Ersparnissbank in Stuttgart und

der Gesellschaft *The Defender*, Feuer- und Lebensversicherungsanstalt in London, einzutreten.

Brandassuranzanstalt.

Die Hauptergebnisse der Rechnung der Brandversicherungsanstalt pro 1858 sind folgende:

	Im Jahr 1857.	Im Jahr 1858.
Zahl der versicherten Gebäude	69,446.	69,823.
Vermehrung gegenüber 1857		
377 Gebäude.		
Zahl der Brände . . . . .	60.	65.
Zahl der eingeäscherten und beschädigten Gebäude, welche im Rechnungsjahr der Anstalt zur Entschädigung auffielen . . . . .	90.	106.
Daherige Entschädigungs- summe . . . . .	Fr. 133,391. 39.	Fr. 222,861. 92.
somit Anno 1858 Fr. 89,470.		

53 Rp. mehr als 1857.

Brandversicherungsbeiträge . . . . .  $1\frac{1}{4}\%$   $1\frac{1}{4}\%$   
Totalversicherungssumme Fr. 183,388,500. Fr. 189,365,700, dieselbe erhielt somit im Jahr 1858 den sehr bedeutenden Zuwachs von Fr. 5,977,200, wovon Fr. 1,575,800 allein auf den Amtsbezirk Courtelary fallen. Die Gesamtsumme der Brandversicherungsbeiträge pro 1858 beträgt Fr. 236,707. 13 oder Fr. 53,318. 63 mehr als im vorhergehenden Jahr.

Im Jahr 1858 haben wir nur einen größeren Brand zu beklagen, nämlich den von Narberg, wobei 10 Gebäude eingeäschert und 4 Gebäude mehr oder weniger beschädigt wurden, für welche der Brandversicherungsanstalt Fr. 93,539. 80 an Entschädigungen auffielen.

Die stattgefundenen Brände vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt: im Amtsbezirk Bruntrut brannte es 7 Mal; in demjenigen von Narberg 6 Mal; Bern 5; Konolfingen und Wangen 4; Narwangen, Burgdorf, Courtelary, Delsberg,

Freibergen, Frutigen und Nidau 3; Erlach, Interlaken, Laufen und Laupen 2; Biel, Fraubrunnen, Münster, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Niedersimmenthal, Thun und Trachselwald 1 Mal; keine Brandschäden hatten wir in den Amtsbezirken Büren, Neuenstadt, Saanen und Obersimmenthal.

### 5. Handel, Industrie und Gewerbe.

Bezüglich der Patenttaxen richtete der schweizerische Bundesrath die Einladung an die hierseitige Regierung, daß im Gewerbsgesetze von 1849 enthaltene Prinzip der Reziprozität gegenüber schweizerischen Handelsreisenden, als im Widerspruch mit Art. 29 und 48 der Bundesverfassung, fallen zu lassen; allein der Regierungsrath fand, es sei nicht der Fall, eine Änderung der Gesetzgebung vorzunehmen, indem die betreffende Bestimmung nur so lange Geltung habe, als die Patentgebühr in andern Kantonen fortbestehe. Das gleiche Verhältniß besteht hinsichtlich der Marktgebühren.

Für die Besetzung der schweizerischen Konsulatsstellen in Marseille, Neapel, St. Louis und Highland (Nordamerika) wurden dem Bundesrath geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen, und zwar für zwei dieser Stellen Bürger unsers Kantons.

Dem Gesuche des Konsulats der freien Stadt Bremen um Befreiung ihrer Handelsreisenden von Patentgebühren, im Sinne der Reziprozität, wurde hierseits entsprochen; ebenso wurde der Bundesrath ermächtigt, den von der großherzoglichen badischen Regierung geäußerten Wunsch dahin zu beantworten, daß der Kanton Bern geneigt sei, bezüglich der Verfolgung und Bestrafung der Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten.

Auf die von Frankreich ausgegangene Einladung an den Kanton Bern, dem Entwurf einer Uebereinkunft zwischen diesem Staate und der Schweiz zum Schutze des literarischen Eigentums beizutreten, wurde dagegen eine ablehnende Antwort ertheilt.

Die im Berichtsjahr angeregte Abhaltung einer Konferenz von Abgeordneten der Kantone Bern, Neuenburg und Waadt zum Zwecke der Aufstellung einer gemeinschaftlichen Expertenkommision zur Prüfung der Dampfschiffe auf den Juragewässern kam bisher nicht zur Ausführung.

Die Unterstützung der Handwerkerschulen fand nach bisheriger Uebung auch im Berichtsjahre statt.

Auch dem landwirtschaftlichen Vereine von Frutigen wurde mit Rücksicht auf die erfreulichen Resultate, welche die von ihm eingeführten Tuch- und Schafzeichnungen zu Tage förderten, abermals ein Staatsbeitrag von 350 Fr. bewilligt.

Die Anstellung der Lehrerin an der Stickschule in der Lenk wurde auf dem bisherigen Fuße verlängert und der Vorschuß von Fr. 600 auf Fr. 1000 erhöht. Ueber die erzielten Resultate ist zu bemerken, daß alle Lehrerinnen an den Mädchenarbeitschulen der 6 Bäuerinnen der Gemeinde Lenk im Sticken Unterricht zu ertheilen fähig sind, weshalb sie dafür eine Bezahlungszulage erhielten.

Eines günstigen Fortganges erfreute sich die Spießnöppelanstalt in Reichenbach (Frutigen), indem sowohl die Leistungen der Schülerinnen als die Bemühungen der Lehrerinnen schöne Resultate lieferten; daher wurde auch die übliche Staatsunterstützung gewährt.

Zum Zwecke der Einführung der Seidenweberei in Guttannen wurde, entsprechend einer eingelangten Vorstellung, das erforderliche Lehrgeld für wenigstens 10 Kinder von Seite des Staates zugesichert.

#### 6. Statistisches Bureau.

Der Bericht des Vorstandes ist trotz rechtzeitig ergangener Aufforderung bis zur Stunde nicht eingelangt.

Es liegt einzlig vor: der Etat der im Berichtsjahre Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen. (Siehe nebenstehende Tabelle V.)

## Stat

der im Jahr 1858 im Kanton Bern Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen.

Kreisbezirke.	Geburten.												Altersperioden der Verstorbenen.																		Bis zum 2. Jahr.		Vom 2. bis 10. Jahr.		Vom 10. bis 20. Jahr.		Vom 20. bis 30. Jahr.		Vom 30. bis 40. Jahr.		Vom 40. bis 50. Jahr.		Vom 50. bis 60. Jahr.		Vom 60. bis 70. Jahr.		Vom 70. bis 80. Jahr.		Vom 80. bis 90. Jahr.		Vom 90. bis 100. Jahr.		Verstorbene.		Verstorbene mit Einschluß der Todtgeborenen.									
	Lebendgeborne.						Todtgeborne.						Gesamtzahl der Geburten.						Todtgeborene.						M.		W.		M.			W.			M.		W.		M.			W.			M.		W.		M.			W.			M.		W.		M.			W.		
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		M.			W.			M.			W.			M.		W.		M.			W.			M.		W.		M.			W.			M.		W.		M.			W.																
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Summa.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.	M.	W.	Summa.																					
Arberg . . . .	208	182	21	14	24	12	—	5	253	213	466	50	24	17	41	43	29	10	11	2	8	4	12	8	13	10	9	19	18	16	23	16	22	8	3	—	136	148	284	160	165	325																						
Arwangen . . . .	336	369	44	38	36	11	2	5	418	423	841	222	38	16	54	70	50	15	11	5	7	10	12	15	18	33	26	17	48	20	30	10	9	—	207	219	426	245	235	480																								
Bern . . . .	617	631	84	98	49	42	17	12	767	783	1550	505	66	54	120	156	97	28	25	26	38	41	48	52	66	65	54	75	66	83	86	45	80	17	15	—	588	577	1165	654	631	1285																						
Biel . . . .	112	101	7	8	10	6	—	2	129	117	246	115	10	8	18	32	22	4	2	6	3	8	3	7	3	12	9	2	8	5	12	2	3	—	85	63	153	95	76	171																								
Büren . . . .	114	110	7	9	7	3	—	1	128	123	251	69	7	4	11	27	23	10	5	4	2	9	4	3	2	6	6	9	9	12	11	16	10	2	—	101	81	182	85	85	193																							
Burgdorf . . . .	341	338	29	41	31	20	1	4	402	403	805	236	32	24	56	74	61	18	14	12	10	16	10	15	16	17	26	26	34	29	27	9	8	—	246	232	478	278	256	534																								
Courtey . . . .	418	378	19	7	23	16	2	3	462	404	866	243	25	19	44	93	88	24	29	6	20	15	18	12	19	10	21	17	18	16	24	26	6	14	—	236	258	494	261	277	538																							
Debern . . . .	179	153	9	11	3	—	—	191	164	355	86	3	—	3	28	25	7	6	6	4	7	5	13	7	9	9	11	10	24	21	23	3	7	4	—	104	127	231	107	127	234																							
Erlach . . . .	90	78	2	5	4	4	—	—	96	87	183	42	4	4	8	21	10	5	5	1	4	2	8	2	4	5	5	6	8	7	10	13	11	3	4	—	65	69	134	69	73	142																						
Fraubrunnen . . .	158	161	16	15	12	13	3	2	189	191	380	66	15	15	30	47	19	7	4	11	6	5	7	7	4	4	10	12	8	17	16	14	10	5	4	—	99	88	187	114	103	217																						
Freibergen . . .	177	174	6	10	2	2	—	—	185	186	371	74	2	2	4	27	24	4	4	2	4	6	2	7	12	11	9	7	11	9	15	17	13	3	6	2	—	93	102	195	95	104	199																					
Frutigen . . . .	153	141	3	11	11	2	—	1	167	155	322	95	14	3	14	33	30	7	4	5	3	5	7	3	8	5	11	11	6	11	18	14	4	1	—	99	102	201	140	105	215																							
Interlaken . . .	323	347	15	13	25	14	—	2	363	376	739	188	25	16	41	45	28	7	10	12	8	8	20	15	17	13	15	28	22	30	23	19	3	7	—	175	176	351	200	192	392																							
Roselisungen . .	387	385	27	27	28	30	9	5	451	447	898	223	37	35	72	37	44	16	16	11	11	12	12	12	15	24	24	38	43	32	29	8	7	—	202	211	413	239	246	455																								
Laufen . . . .	87	74	5	3	2	—	—	95	81	476	47	3	2	5	16	12	4	5	2	2	2	2	3	3	3	4	3	7	5	9	6	7	8	5	1	61	55	116	64	57	121																							
Laupen . . . .	142	142	11	6	3	3	6	1	157	155	312	69	4	7	11	27	22	5	5	6	1	5	3	2	6	6	5	5	5	7	5	8	9	2	2	—	69	64	133	73	71	144																						
Münster . . . .	186	170	4	12	3	8	—	1	193	191	384	94	3	9	12	26	22	8	13	9	5	7	7	2	8	7	6	21	10	12	15	17	24	7	9	1	—	117	119	236	120	128	248																					
Neuenstadt . .	61	56	5	2	2	3	—	1	68	62	130	71	2	4	6	17	10	4	4	4	1	3	2	1	3	7	2	3	6	8	6	7	6	4	1	—	58	41	99	60	45	105																						
Nidau . . . .	164	156	11	12	14	8	3	1	192	177	369	88	17	9	26	34	20	6	9	2	6	11	7	7	11	5	8	10	5	16	16	20	9	6	2	—	117	93	210	134	102	236																						
Oberv. Hasle . .	93	105	6	7	2	4	1	1	102	117	219	36	3	5	8	11	18	6	7	1	3	3	3	5	5	4	3	5	8	6	14	8	14	3	—	52	75	127	55	80	135																							
Pruntrut . . . .	296	284	20	26	8	6	1	—	325	316	641	178	9	6	15	61	44	9	13	9	6	9	16	9	13	14	13	43	43	11	20	24	36	44	10	19	2	—	192	200	392	201	206	407																				
Saane . . . .	65	66	5	8	2	3	—	—	72	77	149	26	2	3	5	10	11	3	4	2	4	2	1	5	—	4	4	9	8	10	20	12	12	—	4	49	74	123	51	77	128																							
Schwarzenburg . .	175	157	19	28	13	7	1	1	208	193	401	106	14	8	22	36	34	7	12	6	4	—	7	6	7	17	6	12	29	24	19	9	3	4	—	119	129	248	133	137	270																							
Söfigen . . . .	274	241	22	18	25	10	8	—	329	269	598	145	33	10	43	54	31	10	15	6	6	9	6	8	11	11	7	21	25	24	15	19	28	5	6	—	167	150	317	200	160	360																						
Signau . . . .	335	319	30	38	21	16	4	3	390	376	766	136	25	19	44	51	38	6	16	6	9	18	10	17	10	13	15	24	25	45	24	33	35	14	9	—	1	227	192	419	252	211	463																					
Über-Simmenthal .	118	105	11	7	4	6	1	—	134	118	252	61	5	6	11	19	13	5	5	2	3	2	5	2	3	7	4	11	10	16	15	10	8	2	—	76	67	143	81	73	154																							
Nieder-Simmenthal .	124	138	5	9	6	7	—	—	135	154	289	112	6	7	13	27	22	8	8	5	3	2	6	7	8																																							

## **E. Sanitätswesen.**

(Siehe den hienach folgenden Bericht der Direktion des  
Innern, Abth. Gesundheitswesen.)



